

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	Ortschaftsrat Wettersbach
STADT KARLSRUHE Ortsverwaltung Wettersbach	Termin: Vorlage Nr.: TOP:	13.11.2012 150 3 öffentlich
Neufassung der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung)		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ortschaftsrat Wettersbach	13.11.2012	3	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für öffentl. Einrichtungen	16.11.2012	1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Hauptausschuss	04.12.2012		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gemeinderat	18.12.2012		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Ortschaftsrat

Der Ortschaftsrat nimmt die Neufassung der Satzung der Stadt Karlsruhe für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) laut Anlage 1 nebst deren Anhänge A und B gemäß der Anlagen 3/1 und 3/2 zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch: Städtischen Haushalt <input type="checkbox"/> Investitionspauschale <input type="checkbox"/>	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition:					
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Vorbemerkung

Mit der vorliegenden Neufassung der Satzung der Stadt Karlsruhe für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) wird die Möglichkeit realisiert, die Verwendung von Grabsteinen und anderen Materialien zu verbieten, wenn diese nicht der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) entsprechen.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg hat der Landesgesetzgeber die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Friedhofssatzungen dahingehend erweitert, dass die Gemeinden ein Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen erlassen können, die nicht nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind. Auch entsprechend dem parteiübergreifend vorhandenen politischen Willen schlägt die Verwaltung die Änderung der Friedhofssatzung in der beiliegenden Form vor.

Gleichzeitig soll dem Wunsch der Friedhofsnutzerinnen und -nutzer nach größerer Freiheit bei der Grabgestaltung Rechnung getragen werden. Insbesondere trauernde Menschen dürfen beanspruchen, ihre Trauer in persönlichen und individuellen Formen auszudrücken und zu verarbeiten.

Oft stehen den Wünschen nach Anbringen einer Grabeinfassung oder dem Bedecken der Grabfläche mit Teilabdeckungen, Kiesel oder Splitt Vorgaben der derzeit gültigen Friedhofssatzung entgegen. Ohne dass das Ziel, einer Versteinerung unserer Friedhöfe entgegenzuwirken, aufgegeben wird, könnten in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden. Insbesondere dann, wenn selbst die jeweiligen Nachbarn Verständnis für eine individuelle Gestaltung aufbringen und die grundsätzlichen Gestaltungsmerkmale nicht beeinträchtigt werden, stehen solchen Wünschen nach Ausnahmeregelungen keine objektiven Verhinderungsgründe entgegen. Mit der aktuellen Neufassung der Satzung kann künftig die Freiheit bei der Grabgestaltung weiter gestärkt und damit die Trauerarbeit der Betroffenen in noch größerem Umfang unterstützt werden. Durch eine pflichtgemäße Handhabung und Ermessensausübung der Friedhofssatzung kann die Verwaltung auch die allgemeinen Belange des Denkmalschutzes sicherstellen und damit dazu beitragen, dass unsere Friedhöfe als einmalige Orte in unserer Stadt mit ihren wertvollen architektonischen Gestaltungen und ihrem parkähnlichen Charakter erhalten werden.

Insgesamt sind die Einzelinteressen der Friedhofsnutzer mit den kulturellen Interessen der Allgemeinheit möglichst in Übereinstimmung zu bringen, um auch zukünftigen Generationen besondere Orte, nämlich Orte der Besinnung, des Andenkens, der Ruhe, aber auch Orte der Erholung und des Wohlfühlens zu sichern.

Einzelfeststellungen

Mit der Neufassung der Satzung der Stadt Karlsruhe für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) können die Forderungen der ILO-Konvention 182 über das Genehmigungsverfahren zur Grabmalerstellung nachdrücklich verfolgt werden. Sobald in einem Genehmigungsverfahren das entsprechende Material aus einem Land stammt, in dem Kinderarbeit vorkommt oder in einem solchen ganz oder teilweise gefertigt wurde, muss der Antragsteller mittels anerkanntem Zertifikat nachweisen, dass keine Zusammenhänge mit ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 bestehen.

Die satzungsmäßige Verankerung erfolgt in den **§§ 20 und 23**.

In **§ 13** wird die Verpflichtung der Grabberechtigten festgeschrieben, für die gärtnerische Unterhaltung einer Grabstätte während laufender Ruherechte aufzukommen. In zunehmendem Umfang lehnen Erben u.a. diese Verpflichtungen ab. Für die Durchsetzung von Ersatzmaßnahmen ist eine satzungsmäßige Regelung erforderlich.

In **§ 15** werden die besonderen Grabformen hinsichtlich des Erwerbs des Nutzungsrechts auf Friedhofsdauer gewürdigt, die sich in baulichen Anlagen befinden. Da hier erhebliche Bauunterhaltungsaufwendungen in der Zukunft zu erwarten sind, reicht die bei den normalen Grabarten zugrunde gelegte Berechnung für eine dauerhafte Finanzierung der notwendigen Gebühren nicht aus.

§ 21 sieht künftig eine Mindesthöhe von stehenden Grabmalen an Hauptwegen vor. Damit soll der Entwicklung entgegengewirkt werden, dass an exponierten Lagen zunehmend kleine Urnengrabmale versetzt werden und damit ein negativer Gesamteindruck auf den Friedhöfen entsteht. Das vorhandene Erscheinungsbild überzeugt durch ähnliche maßliche Gestaltungen und würde durch einzelne, auffallend kleinere Grabsteine nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

Daneben sind weitere Lockerungen der Gestaltungsvorschriften für Grabzeichen, Grabeinfassungen und sonstige Grabbestandteile vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist auf den Anhang B zur Friedhofssatzung zu verweisen, der als Anlage 3/2 dieser Vorlage beigelegt ist.

Mit der Ergänzung des **§ 29** soll unter Beibehaltung der bisher geltenden grundsätzlichen Gestaltungsregeln künftig mehr Raum für individuelle Grabgestaltung geschaffen werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Grabmale können künftig individuelle Wünsche von Nutzern Berücksichtigung finden.

Die neu gefasste Satzung ist als Anlage 1 beigelegt. Wesentliche Änderungen sind in einer Gegenüberstellung zum bisher gültigen Satzungstext in Anlage 2 dargestellt.

Die Anhänge A und B zur Friedhofssatzung (Versetzrichtlinien von Grabmalen und Einfassungen / Gestaltungsvorgaben gem. § 21 der Friedhofssatzung) sind als Anlage 3/1 und 3/2 beigelegt. Im Anhang B sind die Ergänzungen durch Fettschrift hervorgehoben. Anhang A wird nicht verändert.